

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Merkblatt

Fördermaßnahme „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel“ (55-02) des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027

Stand: März 2023



Inhalt

Einleitung	3
1 Rechtsgrundlagen	3
1.1 EU-Rechtsgrundlagen	4
1.2 Nationale Rechtsgrundlagen	5
2 Registrierung für die Förderantragstellung online	5
3 Der Förderantrag	7
3.1 Allgemeines	8
3.2 Daten Förderwerber:in	8
3.2.1 Unternehmensdaten	9
3.2.2 Bankverbindung.....	11
3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen	11
3.3 Projektbeschreibung	19
3.3.1 Überblick	19
3.3.2 Projektspezifische Angaben.....	20
3.3.3 Projektinhalt.....	21
3.4 Kostendarstellung	32
3.4.1 Kosten	33
3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten	33
3.5 Finanzierung	34
3.5.1 Kostenzusammenfassung	34
3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation.....	34
3.6.1 Verpflichtungserklärung	34
3.6.2 Datenschutzinformation	35
3.7 Überprüfen und Einreichen	35
4 Projektdurchführung	36
4.1 Projektänderungen.....	36
4.2 Projektgenehmigung	37
4.3 Verpflichtungen und Auflagen	38
4.3.1 Mitteilungspflichten	38
4.3.2 Behalteverpflichtung	39
4.3.3 Gesonderte Buchführung.....	40
4.3.4 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen	41
4.3.5 Aufbewahrung der Unterlagen	41
4.4 Sanktionen	41
Tabellenverzeichnis	42
Abkürzungen	43

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

Hinweis:

Für Imker:innen stehen nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 auch noch zusätzlich Fördermöglichkeiten für die Fördermaßnahme „Investitionen im Imkereisektor“ (55-04) des GAP-Strategieplan Österreich 2023 – 2027 zur Verfügung.

Weitere Informationen sind im entsprechenden Merkblatt unter <https://www.ama.at/dfp> näher beschrieben.

1 Rechtsgrundlagen

Die zugrundeliegende Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 (im Folgenden SRL) ergänzt die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 2021 und der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV.

Die Bestimmungen der SRL gelten für die Durchführung von Fördermaßnahmen im Imkereisektor, die im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027 im gesamten Bundesgebiet für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2027 angeboten wird.

Die SRL enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Fördermaßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer förderwerbenden Person und dem Bund.

Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der förderwerbenden Person auf Grund ihres Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung ihres Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.

Des Weiteren gelten in diesem Zusammenhang insbesondere die nachstehend genannten Rechtsgrundlagen (in der jeweils gelten Fassung):

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der GAP-Strategieplanverordnung (EU) 2021/2115 um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegten Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 52,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2115 hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung, ABl. Nr. L 232 vom 7.9.2022 S. 8,
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 13.9.2022 zur Genehmigung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, CCI: 2023AT06AFSP001 / C(2022) 6490 final

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Sektormaßnahmen Imkerei im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027), GZ 2022-0.738.656 (BML/Qualität Tierhaltung)
- Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022,
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Registrierung von Tierhaltungen (Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009; TKZVO 2009), BGBl. II Nr. 291/2009,
- GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027, <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/gsp-genehmigung.html>,
- Österreichisches Bienengesundheitsprogramm 2016, <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/tierische-produktion/bienen/oebgp2016.html>,
- Qualitätsprogramm Biene Österreich, <https://www.biene-oesterreich.at/das-qualitaetsprogramm-der-biene-oesterreich+2500+1136109>.

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Aufgrund der GSP-AV wurde die AMA beauftragt, die Antragstellung vollständig digital in einer gemeinsamen Plattform zu vereinen, der Digitalen Förderplattform (DFP). Die DFP ist unter <https://www.eama.at/dfp> aufrufbar.

Diese Plattform dient der förderwerbenden Person sowie der bewilligenden Stelle als Grundlage zur Antragstellung, Bearbeitung, Prüfung, Genehmigung und Kommunikation.

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss zuvor eine Erstregistrierung bei der AMA erfolgen.

Falls Sie schon in der AMA-Datenbank mit Ihrer Betriebsnummer registriert sind, können Sie mit Ihrer Handy-Signatur sofort auf www.eama.at einsteigen und einen Antrag stellen. Falls nicht, registrieren Sie sich hier [https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/erstregistrierung-\(nicht-l-u-f-\)](https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/erstregistrierung-(nicht-l-u-f-)) und laden Sie vor dem Absenden Ihren VIS-Auszug mit der VIS-Nummer hoch.

Hinweis:

Für die Erstregistrierung benötigen Sie eine Handy-Signatur und einen VIS-Auszug.

Zusammenfassung:

Betriebsnummer vorhanden:

Förderwerbende Personen, die in der Vergangenheit bei der AMA bereits einen Förderantrag gestellt haben, nutzen für die Anmeldung in der DFP Ihre Handy-Signatur.

Betriebsnummer vorhanden:

Förderwerbende Personen, die zum ersten Mal bei der AMA einen Förderantrag stellen möchten, müssen sich über die eAMA Plattform registrieren. Bei der Registrierung muss ein VIS-Auszug mit hochgeladen werden. Danach kann mit der Handy-Signatur die Anmeldung in der DFP erfolgen.

Keine Betriebsnummer vorhanden:

Förderwerbende Personen, die zum ersten Mal bei der AMA einen Förderantrag stellen möchten und noch keine Betriebsnummer haben, müssen sich zuerst bei der VIS Statistik Austria als Imker:in registrieren (<https://vis.statistik.at/vis>). Mit der dabei erhaltenen Betriebsnummer, dem dazugehörigen VIS-Auszug und der Handy-Signatur erfolgt dann die Anmeldung in der DFP über die eAMA Plattform.

<https://www.eama.at/dfp>

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link <https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten>.

Eine ausführliche Beschreibung für die Antragstellung finden Sie im DFP Benutzerhandbuch (unter <https://www.ama.at/dfp> ersichtlich).

3 Der Förderantrag

Es gelten die Bestimmungen des § 80 GSP-AV (Auszug).

§ 80. (1) Förderanträge sind zwischen dem 1. August und dem darauffolgenden 15. Juni einzureichen; davon abweichend sind Förderanträge für Projekte, die bis 31. Juli 2023 durchgeführt werden, zwischen dem 1. Jänner 2023 und dem 15. Juni 2023 einzureichen.

(2) Zahlungsanträge für Projekte mit einer Projektlaufzeit bis zu einem Jahr und Teil- sowie Endzahlungsanträge für mehrjährige Projekte sind frühestens ab Genehmigung des jeweiligen Förderantrags und spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in dem der Durchführungszeitraum endet, einzureichen.

(3) Fehlende Angaben in und Unterlagen zu den Förder- und Zahlungsanträgen können innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist nachgereicht werden. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderantrag abzulehnen bzw. eine allenfalls bereits erfolgte Zahlung zurückzufordern (§ 13).

Eine vollständige Antragstellung besteht aus einem Förderantrag und einem Zahlungsantrag. Erst nach Genehmigung des Förderantrags und Einreichung des Zahlungsantrags kann eine Förderung ausbezahlt werden.

Achtung:

Förderanträge für das Imkereijahr 2023 sind vom 01. Jänner 2023 bis 15. Juni 2023 einzureichen.

Erst nach der Genehmigung des jeweiligen Förderantrags und spätestens bis 31. Juli 2023 sind die Zahlungsanträge einzureichen.

Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist in der AMA eingelangt sein!
Ein z.B. am 29. Juli per Post abgeschickter Zahlungsantrag, der erst am 1. August in der AMA einlangt, ist verspätet!

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt einen sehr wichtigen Abschnitt im Ablauf einer Fördermaßnahme dar.

3.2 Daten Förderwerber:in

Förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1 der SRL

Als förderwerbende Personen kommen in Betracht:

Natürliche Personen, juristische Personen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften sowie deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen), mit Niederlassung in Österreich, die Bienenstöcke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im österreichischen Staatsgebiet bewirtschaften und

- *Mitglieder einer in der Bienenzucht und/oder Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsverein oder -gruppe, Landesimkerverband, Biene Österreich – Imkereidachverband etc.) sind.*

Neueinsteigende: natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen. Zum Zeitpunkt der Förderantragstellung dürfen sie nicht länger als 24 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation und maximal 50 Jahre alt sein. Auch eine Personenvereinigung kann die Neueinstiegsförderung beziehen, sofern eine Person der Personenvereinigung die Kriterien für Neueinsteigende erfüllt und das Neueinstiegspaket angeschafft wurde.

3.2.1 Unternehmensdaten

Im Bereich „Unternehmensdaten“ scheinen die bekanntgegebenen Kundendaten auf. Etwaige Änderungen können förderwerbende Personen im Bereich "Kundendaten" selbst durchführen.

- **Förderwerbende Personen**

Es werden Betriebs-/Klientennummer, Name, Gesellschafts-/Rechtsform, Geburtsdatum (bei natürlichen Personen), EO Code (bei Erzeugergemeinschaften), Gemeindegennziffer, Mobiltelefonnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zustelladresse und Betriebsadresse aus den Kundendaten übernommen und hier angezeigt.

Falls eine juristische Vertretung angegeben wurde, werden Mobiltelefonnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Zustelladresse von der juristischen Vertretung angezeigt.

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer:

Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben.

Sofern die förderwerbende Person nicht Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug beizulegen.

Hinweis:

In der DFP werden die Felder „**Firmenbuch**“, „**Vertragliche Grundlage**“ und „**Beteiligte Personen**“ bei natürlichen Personen nicht angezeigt.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewilligenden Stelle im Projekt fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

§ 68. (1) GSP-AV - Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere: [...]

5. Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig vom Förderwerber zu tragen;

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe - auch umsatzsteuerpauschalierte Betriebe (dazu zählen auch Imker:innen) - gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist von der förderwerbenden Person eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Weitere Informationen zum Bereich „Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft“ sind unter <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/einkommensteuer/einkuenfte-aus-LuF.html> abrufbar.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

Registrierung im VIS gemäß Punkt 7.1.15 der SRL

Förderungwerbende Personen müssen gemäß Punkt 5.1.1., Unterpunkte 2 oder 3 im Veterinärinformationssystem (= VIS, www.vis.statistik.at) als Imker:in registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen.

Bei der Förderantragstellung ist ein aktueller Stammdatenauszug aus dem VIS mit der Anzahl der gemeldeten Bienenvölker und deren Standort(en) vorzulegen.

Eine genaue Beschreibung, wie ein solcher Auszug online erstellt werden kann, ist auf der Website der Statistik Austria zu finden: <https://vis.statistik.at/vis>: Im Bereich „Bienen“ und anschließend „Direktmelder“ (<https://vis.statistik.at/vis/bienen/direktmelder>) bzw. unter „Anleitungen“ (<https://vis.statistik.at/vis/anleitungen/anleitungen-handbuecher>) steht jeweils ein Benutzerhandbuch für Imkerbetriebe zur Verfügung.

3.2.3.1 Mitgliedschaft im Imkereiverband oder Imkereiverein

gemäß Punkt 5.1.1 der SRL

Als förderwerbende Personen kommen in Betracht: [...]

- Mitglieder einer in der Bienenzucht und/oder Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsverein oder -gruppe, Landesimkereiverband, Biene Österreich – Imkereidachverband etc.) sind, oder
- zu einer in der Bienenzucht und/oder Imkereiwirtschaft tätigen Organisation (z.B. Imkerortsverein oder -gruppe, Landesimkereiverband, Biene Österreich – Imkereidachverband etc.) in einem solchen vertraglichen Verhältnis stehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Programmmaßnahme gesichert ist.

Die Mitgliedschaft in einem Imkereiverband oder in einem Imkereiverein ist zum Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtend. Als aktuelle Nachweise der Mitgliedschaft können z.B. Kopien der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages oder eine Bestätigung des Vereins / des Verbandes über die Zugehörigkeit vorgelegt werden.

Hinweis:

Bestätigungen können nicht für die eigene Person ausgestellt werden. Sofern der/die Antragsteller:in selbst als Funktionär:in fungiert, muss die Bestätigung von einem anderen/einer anderen Funktionär:in ausgestellt werden.

3.2.3.2 Gebietskörperschaftsanteil

Gebietskörperschaften gemäß Punkt 5.2 der SRL

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Person nicht in Betracht.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person, an einer im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als förderwerbende Person ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Punkt 5.2 vorliegen.

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (z. B. ausgegliederte Ämter, Gesellschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften) werden grundsätzlich nicht gefördert, soweit nicht maßnahmenspezifische Ausnahmen bestehen. Darüber hinaus führen Beteiligungen dieser Rechtsträger an juristischen Personen von mehr als 25 % zu einem Förderausschluss. Beteiligungen bis zu 25 % führen zu einer Kürzung der Förderung im Ausmaß der Beteiligung. Selbst wenn die Kapitalbeteiligung 25 % nicht übersteigt, ist die förderwerbende Person von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung einen einer Beteiligung von mehr als 25 % vergleichbaren Einfluss auf die juristische Person ausübt.

Ebenso ist auch die Beteiligung an Einrichtungen jeder weiteren Stufe bei der Beurteilung des Gebietskörperschaftsanteils zu berücksichtigen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Verein als Antragsteller auftritt und einzelne Mitglieder des Vereins juristische Personen sind, die von einer Gebietskörperschaft bzw. deren Einrichtung beherrscht werden. In diesem Fall muss jedoch der Gebietskörperschaftsanteil bis 25 % nicht mehr bei der Bemessung der Förderhöhe herausgerechnet werden.

Die BST beurteilen einen möglichen Gebietskörperschaftsanteil anhand der Antragsunterlagen (z. B. Firmenbuch, Verträge, Statuten, Mitgliederlisten etc.). Stellt sich heraus, dass Beteiligungen auf einer weiteren Stufe bestehen können, müssen entsprechende Informationen nach Aufforderung der BST nachgereicht werden.

3.2.3.3 Maßnahmenspezifische pers. Fördervoraussetzungen

Achtung:

In diesem Merkblatt werden drei unterschiedliche Fördergegenstände erläutert:

- 1) **Fördergegenstand 1: Neueinstieg BIO**
- 2) **Fördergegenstand 2: Neueinstieg konventionell**
- 3) **Fördergegenstand 3: Biowachs und Biozucker**

Bitte beachten Sie, dass im **Fördergegenstand 3** der Ankauf von **rückstandsfreiem oder biologisch zertifiziertem Wachs** und der Ankauf von **Biofuttermitteln** gemeinsam dargestellt werden. Der Fördergegenstand 3 wird in der DFP ab dem Menüpunkt „Aktivitäten“ in seine Einzelbereiche getrennt abgebildet.

FG1 und FG2 „Neueinstieg BIO“ und „Neueinstieg konventionell“

Gemäß Punkt 7.4.1.3 der SRL

Neueinsteigende haben an einem vom Imkereidachverband Biene Österreich anerkannten für die Maßnahme gemäß Punkt 7.2.1 anerkannten Grundkurs im Ausmaß von mindestens 24 Bildungseinheiten (BE) in Form von Seminaren teilzunehmen.

Neueinsteigende im Bereich der Biologischen Bienenhaltung haben zum anerkannten Grundkurs im Ausmaß von 24 BE zusätzlich einen anerkannten Kurs für die Biologische Bienenhaltung im Ausmaß von 8 BE zu absolvieren. Kann aufgrund der COVID-19-Krise im betreffenden Imkereijahr der jeweilige Grundkurs nicht praktisch vor Ort durch die entsprechend qualifizierten Vortragenden durchgeführt werden, wird diesbezüglich auch die Teilnahme an einem entsprechenden vom Imkereidachverband Biene Österreich anerkannten Online-Grundkurs akzeptiert. Das Neueinstiegspaket darf erst nach der Förderantragstellung angeschafft werden.

Es sind mindestens 5 Völker über einen Zeitraum von mindestens 2 Kalenderjahren zu bewirtschaften (Nachweis durch erforderliche Meldungen im VIS; maßgeblich ist dabei die Anzahl der Völker bei der jeweiligen Frühjahrs-VIS-Meldung in den beiden Kalenderjahren der Bewirtschaftung; Völkerverluste, die im Laufe der Saison entstehen, sind im Herbst oder anschließendem Frühjahr aufzufüllen, sodass bei der Frühjahrs-VIS-Zählung mindestens 5 Völker gemeldet werden können). Jede nachhaltige Verringerung der Anzahl der Bienenvölker unter 5 Völker im Zeitraum der verpflichteten Bewirtschaftung über die angeführten 2 Kalenderjahre sowie die Aufgabe der Bienenhaltung während dieser 2 Kalenderjahre ist binnen 14 Tagen an die Zahlstelle zu melden.

Zusammenfassung der Voraussetzungen für die Fördergegenstände „Neueinstieg BIO“ und „Neueinstieg konventionell“

Die förderwerbende Person

- muss in Österreich niedergelassen sein,
- darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (ausschlaggebend ist das Eingangsdatum in der AMA) maximal 50 Jahre alt sein (bis 1 Tag vor dem 51. Geburtstag)
- muss nachweislich Mitglied bei einer in der Imkerei tätigen Organisation (Verband/Verein) sein, jedoch darf das Beitrittsdatum nicht länger als 24 Monate vor dem Einreichdatum liegen,

- darf die Fördermaßnahme „Neueinstieg BIO“ oder „Neueinstieg konventionell“ nur einmal in Anspruch nehmen,
- muss im Veterinärinformationssystem (= VIS) als Imker:in registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen,
- hat an einem von einer bundesweit tätigen Organisation (Biene Österreich) anerkannten (Online-) Grundkurs im Ausmaß von mindestens 24 Bildungseinheiten (= BE, 1 BE = 50 Minuten) teilzunehmen – im Bereich der biologischen Bienenhaltung ist noch zusätzlich zum Grundkurs ein von einer bundesweit tätigen Organisation (Biene Österreich) anerkannter (Online-) Kurs für biologische Bienenhaltung im Ausmaß von 8 BE zu absolvieren,
- hat im Anschluss an die Anschaffung der Bienen mindestens 5 Völker über einen Zeitraum von mindestens 2 Kalenderjahren zu bewirtschaften (Nachweis durch VIS-Meldung).

WICHTIG: Das Neueinstiegspaket darf erst **NACH** der Förderantragstellung angeschafft werden.

Das Neueinstiegspaket gemäß Anhang III der SRL umfasst den

- *Ankauf von 5 neuen Magazinbeuten*
- *Mindesterfordernis für eine Beute: Bodenbrett, mindestens 2 Zargen und dazugehörige Rähmchen, Deckel*
- *Zulässige Beutenmaße: Zander, Einheitsmaß, Flachzarge, Breitwabe, Langsroth, Dadant, Zadant*
- *Ankauf von 5 Kunstschwärmen*
- *Ankauf von 5 Reinzuchtköniginnen*

FG3 Aktivität „Biowachs“

Gemäß Punkt 7.4.2.2 der SRL

Die Förderung kann speziell für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung nur einmal pro förderwerbende Person in Anspruch genommen werden.

Gemäß Punkt 7.4.2.3 der SRL

Die förderwerbende Person muss nachweislich einen gültigen Vertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen haben und mindestens 5 Bienenstöcke nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF bzw. den entsprechenden Nachfolgeregelungen für die biologische Bienenhaltung bewirtschaften. Der Ankauf des rückstandsfreien Wachses oder des biologisch zertifizierten Wachses muss im Umstellungszeitraum (binnen 12 Monaten nach Abschluss des Vertrages mit der Biokontrollstelle), jedenfalls jedoch im selben Imkereijahr, erfolgen. Hat die förderwerbende Person bereits früher im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit der biologischen Bewirtschaftung (ohne biologische Bienenhaltung) begonnen und diesbezüglich einen Vertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen, muss der Ankauf des rückstandsfreien Wachses oder des biologisch zertifizierten Wachses binnen 12 Monaten nach dem Beginn der biologischen Bienenhaltung, jedenfalls jedoch im selben Imkereijahr, erfolgen.

Hinweis:

Die förderwerbende Person muss nachweislich einen gültigen Vertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen haben und den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung im Umstellungszeitraum (**binnen 12 Monaten NACH Abschluss des Vertrages**) tätigen.

Förderfähige Bienenvölker = Wirtschaftsvölker:

Als Wirtschaftsvolk gilt ein Bienenvolk, das im Frühjahr zur Zeit der Kirschblüte zumindest sechs belagerte Waben samt Brutwaben und legender Königin umfasst.

Andere Formen der Bienenzucht und –haltung wie z.B. Jungvolk (Reservevolk), Begattungsableger, Begattungsvölkchen oder Zwischenableger dürfen nicht berücksichtigt werden.

FG3 Aktivität „Biozucker“

Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ gemäß Punkt 7.1.16 der SRL

Förderwerbende Personen gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 2, müssen nachweislich am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ teilnehmen (Ausnahme: Ankauf von rückstandsfreiem oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung gemäß Punkt 7.4.2). Das „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ ist auf der Homepage des Imkereidachverbandes Biene Österreich unter www.biene-oesterreich.at, das „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ ist auf der Homepage des BML unter www.bml.gv.at öffentlich zugänglich. Die Multiplikatoren für die Varroaschulung gemäß der vom Imkereidachverband Biene Österreich geführten Liste sind von der Verpflichtung, das Seminar alle vier Jahre aufzufrischen, ausgenommen.

Gemäß Punkt 7.4.2.3 der SRL

Die förderwerbende Person muss nachweislich einen gültigen Vertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen haben und mindestens 5 Bienenstöcke nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF bzw. den entsprechenden Nachfolgeregelungen für die biologische Bienenhaltung bewirtschaften.

Förderfähige Bienenvölker = Wirtschaftsvölker:

Als Wirtschaftsvolk gilt ein Bienenvolk, das im Frühjahr zur Zeit der Kirschblüte zumindest sechs belagerte Waben samt Brutwaben und legender Königin umfasst.

Andere Formen der Bienenzucht und –haltung wie z.B. Jungvolk (Reservevolk), Begattungsableger, Begattungsvölkchen oder Zwischenableger dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Die Nachweise der Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ oder am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ sind für den Fördergegenstand „Ankauf von **Biofuttermitteln** für biologische Bienenhalterinnen und -halter“ **verpflichtend**.

Als Nachweise werden folgende Unterlagen akzeptiert:

- Honiguntersuchungsprotokoll aus dem laufenden Kalenderjahr oder dem laufenden Förderzeitraum oder aus der letzten Ernte (gilt als **Nachweis für die Teilnahme am Qualitätsprogramm Biene Österreich (QP)**)

UND/ODER

- eine Teilnahmebestätigung von einem Varroa-Seminar oder von einer Schulung für Bienensachverständige, eine Bestätigung über Facharbeiterausbildung, ein Meisterbrief oder eine Teilnahmebestätigung einer Schulung für Bienengesundheit, welche nicht älter als 4 Jahre (gerechnet ab dem Jahr, das auf die Teilnahme folgt) ist (gilt als **Nachweis über die Teilnahme am Österreichischen Bienengesundheitsprogramm (ÖBGP)**)

Achtung:

Wird der Ankauf von rückstandsfreiem oder biologisch zertifiziertem Wachs oder Biofuttermitteln gefördert, ist eine gleichzeitige Förderung der ÖPUL-Maßnahme 77-02 „Biologische Wirtschaftsweise“ ausgeschlossen.

Gemäß Punkt 7.1.7 der SRL

Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme „Biologische Bienenhaltung (70-02) ist bei einer Förderung gemäß Fördergegenstand „Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie Ankauf von Biofuttermitteln“ im Bereich „Einstieg in die Bienenhaltung, Umstieg in die Bienenhaltung, Biofuttermittel“ (55-02) eine gleichzeitige Förderung der biologischen Bienenhaltung nach der Fördermaßnahme 70-02 ausgeschlossen.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 59 GSP-AV (Punkt 7.1.4 der SRL).

§ 59. Der Durchführungszeitraum für ein Projekt der Fördermaßnahmen 55-01, 55-02, 55-04, 55-05 und 55-06 kann bis zu ein Jahr und für ein Projekt der Fördermaßnahmen 55-03, 55-07 und 55-08 bis zu drei Jahre betragen. Wenn durch eine vom Förderwerber nicht verschuldete Verzögerung das Projektziel nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraums erreicht werden kann, kann der Durchführungszeitraum entsprechend, gegebenenfalls über den Zeitraum von einem bzw. drei Jahren hinaus, verlängert werden. Die Verlängerung der Projektlaufzeit ist vor ihrem Ablauf zu beantragen.

Der Zeitraum, innerhalb dessen ein beantragtes und genehmigtes Projekt umzusetzen ist, kann bis zu einem Jahr betragen. Der Durchführungszeitraum beginnt mit der Antragstellung. Es sollte nicht automatisch der maximal mögliche Durchführungszeitraum beantragt werden, sondern eine für die Umsetzung des Projekts realistische Frist.

Der Beginn des Projekts und das Projektende dürfen nicht in der Vergangenheit oder außerhalb des Imkereijahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) liegen.

Hinweis:

Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungsstichtag oder erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums erbracht werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV).

Das Rechnungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung (Lieferschein).

Verzögert sich eine Projektumsetzung, die die förderwerbende Person nicht zu verantworten hat, ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit zulässig. Der Antrag auf Verlängerung muss allerdings rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der bewilligenden Stelle (hier: AMA) eingebracht werden!

Imkereijahr gemäß Punkt 10.2.1 der SRL

Für die Zwecke dieser SRL bezeichnet das Imkereijahr für die einzelnen Haushaltsjahre den Zeitraum von jeweils vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres. Abweichend davon bezeichnet das Imkereijahr für das Haushaltsjahr 2023 den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.07.2023.

Der Durchführungszeitraum wird in der Digitalen Förderplattform durch zwei Datumsfelder festgelegt. In diesen Feldern kann das Datum direkt oder durch Anklicken über den Kalender eingegeben werden. Die Eingabe muss im Format tt.mm.jjjj erfolgen.

Die Antragstellung der Förderanträge für das Haushaltsjahr 2023 ist von 01.01.2023 bis 15.06.2023 über die DFP möglich. Die Auszahlungsanträge können von 01.01.2023 bis 31.07.2023 gestellt werden.

Tabelle 1: Durchführungszeitraum Maßnahme 55-02

Durchführungszeitraum / Förderungszeitraum		Einreichfrist Förderungsantrag	
von	bis	von	bis
01.01.2023	31.07.2023	01.01.2023	15.06.2023
01.08.2023	31.07.2024	01.08.2023	15.06.2024

3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts

Mit einer kurzen und bündigen Beschreibung sollen die Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient den zuständigen Bearbeiter:innen in der bewilligenden Stelle (BST), sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen, auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung sollte nicht länger als ca. 5 – 10 Zeilen sein, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten darstellen sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.3.2 Projektspezifische Angaben

In diesem Abschnitt werden die projektspezifischen Angaben abgefragt, die das gesamte Projekt betreffen.

Für jedes beantragte Projekt ist von der förderwerbenden Person ein eindeutiger und treffender Projekttitel zu vergeben. Insbesondere wenn Sie mehrere Förderungsanträge stellen, soll damit eine eindeutige Zuordnung möglich sein.

Der Projekttitel und die Förderantragsnummer dienen zur eindeutigen Identifikation und werden in der gesamten Antragsabwicklung verwendet. Die Förderantragsnummer wird nach dem erstmaligen Speichern dieser Startseite automatisch vergeben.

3.3.3 Projektinhalt

3.3.3.1 Fördergegenstand

Folgende Fördergegenstände können in dieser Fördermaßnahme ausgewählt werden:

Tabelle 2: Fördergegenstände gemäß Punkt 7.4 der SRL

FG	Bezeichnung
FG 1	Neueinstieg BIO
FG 2	Neueinstieg konventionell
FG 3	Biowachs und Biozucker

Pro Förderantrag darf nur ein Fördergegenstand ausgewählt werden. Eine Mehrfachnennung – und somit eine gleichzeitige Beantragung für mehrere Förderbereiche in einem Förderantrag – ist nicht möglich. Die förderwerbende Person kann einen Antrag pro Fördergegenstand stellen.

Der ausgewählte Fördergegenstand wird auf den Folgeseiten angezeigt.

3.3.3.2 Arbeitspaket/Investitionsart

Die im Projekt geplanten Leistungen sind im Förderantrag den maßnahmenspezifischen Fördergegenständen zuzuordnen und in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. Der Detaillierungsgrad der Darstellung der geplanten Leistungen kann maßnahmenspezifisch vorgegeben werden. Für mehrjährige Projekte kann die Vorlage von Jahresarbeitsprogrammen vorgeschrieben werden (§ 77 Abs. 3 GSP-AV).

In einem ersten Schritt ist das geplante Projekt einem oder gegebenenfalls auch mehreren Fördergegenständen zuzuordnen. Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen. Soweit in einer Fördermaßnahme standardisierte Arbeitspakete vorgegeben sind, ist aus diesen auszuwählen.

3.3.3.3 Aktivität

Ein Arbeitspaket kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten - erfolgen muss.

Kostenart

Man unterscheidet **Investitionskosten**, **Sachkosten** und **Personalkosten**. Nicht in jeder Fördermaßnahme sind alle drei Kostenarten förderfähig; so werden bei investiven Fördermaßnahmen keine Sachkosten gefördert.

Investitionskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern.

Zu den Sachkosten zählen Kosten für externe Dienstleistungen und sonstige Leistungen, Abschreibungskosten für vorübergehend im Projekt genutzte Wirtschaftsgüter sowie Reisekosten.

Personalkosten sind Aufwendungen, die durch den Einsatz des eigenen Personals im Projekt entstehen.

Nähere Informationen zu den Kostenarten sind in den Informationsblättern Investitions- und Sachkosten sowie Personalkosten und Reisekosten enthalten.

Beschreibung der Aktivität

In der Digitalen Förderplattform werden in diesem Menüpunkt alle geplanten Aktivitäten angegeben.

FG1 Neueinstieg BIO

Gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 3 der SRL

Neueinsteigende: natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen. Zum Zeitpunkt der Förderantragstellung dürfen sie nicht länger als 24 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation und maximal 50 Jahre alt sein. Auch eine Personenvereinigung kann die Neueinstiegsförderung beziehen, sofern eine Person der Personenvereinigung die Kriterien für Neueinsteigende erfüllt und das Neueinstiegspaket angeschafft wurde.

Gemäß Punkt 7.4.1.3 der SRL

Neueinsteigende haben an einem vom Imkereidachverband Biene Österreich anerkannten für die Maßnahme gemäß Punkt 7.2.1 anerkannten Grundkurs im Ausmaß von mindestens 24 Bildungseinheiten (BE) in Form von Seminaren teilzunehmen.

Neueinsteigende im Bereich der Biologischen Bienenhaltung haben zum anerkannten Grundkurs im Ausmaß von 24 BE zusätzlich einen anerkannten Kurs für die Biologische Bienenhaltung im Ausmaß von 8 BE zu absolvieren. Kann aufgrund der COVID-19-Krise im betreffenden Imkereijahr der jeweilige Grundkurs nicht praktisch vor Ort durch die entsprechend qualifizierten Vortragenden durchgeführt werden, wird diesbezüglich auch die Teilnahme an einem entsprechenden vom Imkereidachverband Biene Österreich anerkannten Online-Grundkurs akzeptiert. Das Neueinstiegspaket darf erst nach der Förderantragstellung angeschafft werden.

Bei diesem Förderantrag sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- Ein aktueller VIS-Auszug
- Ein aktueller Nachweis über den Verbandsbeitritt, welcher vom Imkerverein/-verband ausgestellt wurde. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die förderwerbende Person nicht länger als 24 Monate Mitglied sein.
- Teilnahmebestätigungen der Grundkurse im Ausmaß von insgesamt mindestens 24 BE und zusätzlich die Teilnahmebestätigung eines Kurses über biologische Bienenhaltung im Ausmaß von mindestens 8 BE.
Die Teilnahmebestätigungen sind spätestens beim Zahlungsantrag vorzulegen.

In der Digitalen Förderplattform wird an diesem Punkt abgefragt:

- ob die förderwerbende Person die Neueinstiegsförderung bereits in Anspruch genommen hat,
- ob die förderwerbende Person sich zur Bewirtschaftung von mindestens 5 Bienenvölkern über den Zeitraum von mindestens 2 Kalenderjahren verpflichtet.

Hinweis:

- Die Neueinstiegsförderung kann **nur einmal pro förderwerbende Person** in Anspruch genommen werden.
- Es sind **mindestens 5 Völker** über einen Zeitraum **von mindestens 2 Kalenderjahren** (Nachweis durch VIS-Meldung) zu bewirtschaften.

Achtung:

Das Neueinstiegspaket darf erst nach der Förderantragstellung angeschafft werden.

Neueinstiegspakete, die bereits vor formeller Genehmigung gekauft werden, erfolgen auf das eigene wirtschaftliche Risiko der förderwerbenden Person.

Die Rechnungen werden von der förderwerbenden Person erst beim Zahlungsantrag – nach Genehmigung des Förderantrages – vorgelegt.

Dies ist auch der späteste Zeitpunkt, an dem gegebenenfalls noch die Teilnahmebestätigungen nachgereicht werden können (falls dies nicht bereits beim Förderantrag geschehen ist).

Arbeitspaket/Investitionsart

In der Digitalen Förderplattform wird das Arbeitspaket „Neueinstieg BIO“ angehakt angezeigt. Die förderwerbende Person kann auf die nächste Seite wechseln.

Aktivitäten

Hier ist keine Angabe erforderlich. Die förderwerbende Person kann auf die nächste Seite wechseln.

FG2 Neueinstieg konventionell

Gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 3 der SRL

Neueinsteigende: natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen. Zum Zeitpunkt der Förderantragstellung dürfen sie nicht länger als 24 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation und maximal 50 Jahre alt sein. Auch eine Personenvereinigung kann die Neueinstiegsförderung beziehen, sofern eine Person der Personenvereinigung die Kriterien für Neueinsteigende erfüllt und das Neueinstiegspaket angeschafft wurde.

Gemäß Punkt 7.4.1.3 der SRL

Neueinsteigende haben an einem vom Imkereidachverband Biene Österreich anerkannten für die Maßnahme gemäß Punkt 7.2.1 anerkannten Grundkurs im Ausmaß von mindestens 24 Bildungseinheiten (BE) in Form von Seminaren teilzunehmen.

Neueinsteigende im Bereich der Biologischen Bienenhaltung haben zum anerkannten Grundkurs im Ausmaß von 24 BE zusätzlich einen anerkannten Kurs für die Biologische Bienenhaltung im Ausmaß von 8 BE zu absolvieren. Kann aufgrund der COVID-19-Krise im betreffenden Imkereijahr der jeweilige Grundkurs nicht praktisch vor Ort durch die entsprechend qualifizierten Vortragenden durchgeführt werden, wird diesbezüglich auch die Teilnahme an einem entsprechenden vom Imkereidachverband Biene Österreich anerkannten Online-Grundkurs akzeptiert. Das Neueinstiegspaket darf erst nach der Förderantragstellung angeschafft werden.

Bei diesem Förderantrag sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- Ein aktueller VIS-Auszug
- Einen aktuellen Nachweis über den Verbandsbeitritt, welcher vom Imkerverein/-verband ausgestellt wurde. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die förderwerbende Person nicht länger als 24 Monate Mitglied sein.
- Teilnahmebestätigungen der Grundkurse im Ausmaß von insgesamt mindestens 24 BE.
Die Teilnahmebestätigungen sind spätestens beim Zahlungsantrag vorzulegen.

In der Digitalen Förderplattform wird an diesem Punkt abgefragt:

- ob die förderwerbende Person die Neueinstiegsförderung bereits in Anspruch genommen hat,
- ob die förderwerbende Person sich zur Bewirtschaftung von mindestens 5 Bienenvölkern über den Zeitraum von mindestens 2 Kalenderjahren verpflichtet.

Hinweis:

- Die Neueinstiegsförderung kann **nur einmal pro förderwerbende Person** in Anspruch genommen werden.
- Es sind **mindestens 5 Völker** über einen Zeitraum von **mindestens 2 Kalenderjahren** (Nachweis durch VIS-Meldung) zu bewirtschaften.

Achtung:

Das Neueinstiegspaket darf erst nach der Förderantragstellung angeschafft werden.

Neueinstiegspakete, die bereits vor formeller Genehmigung gekauft werden, erfolgen auf das eigene wirtschaftliche Risiko der förderwerbenden Person.

Die Rechnungen werden von der förderwerbenden Person erst beim Zahlungsantrag – nach Genehmigung des Förderantrages – vorgelegt.

Dies ist auch der späteste Zeitpunkt, an dem gegebenenfalls noch die Teilnahmebestätigungen nachgereicht werden können (falls dies nicht bereits beim Förderantrag geschehen ist).

Arbeitspaket/Investitionsart

In der Digitalen Förderplattform wird das Arbeitspaket „Neueinstieg konventionell“ angehakt angezeigt. Die förderwerbende Person kann auf die nächste Seite wechseln.

Aktivitäten

Hier ist keine Angabe erforderlich. Die förderwerbende Person kann auf die nächste Seite wechseln.

FG3 Biowachs und Biozucker

Angaben zu den Fördermitteln

Gemäß Punkt 10.2.1 der SRL

Die Förderung kann speziell für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung nur einmal pro förderwerbende Person in Anspruch genommen werden. Die Förderung für den Ankauf von Biofuttermitteln kann jedes Imkereijahr in Anspruch genommen werden.

In der Digitalen Förderplattform wird an diesem Punkt abgefragt, ob die förderwerbende Person bereits eine Förderung für den Ankauf von Biowachs oder Fördermittel aus anderen Maßnahmen des BML oder sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich der Imkerei erhalten hat.

Hinweis:

Die Förderung für den **Ankauf** von rückstandsfreiem oder biologisch zertifiziertem **Wachs** kann **nur einmal** pro förderwerbende Person in Anspruch genommen werden. Die Förderung für den **Ankauf von Biofuttermitteln** kann **jedes Imkereijahr** in Anspruch genommen werden.

Verträge und Zertifikate

Biowachs und Biofutter:

Gemäß Punkt 7.4.2.3 der SRL

Die förderwerbende Person muss nachweislich einen gültigen Vertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen haben und mindestens 5 Bienenstöcke nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF bzw. den entsprechenden Nachfolgeregelungen für die biologische Bienenhaltung bewirtschaften. Der Ankauf des rückstandsfreien Wachses oder des biologisch zertifizierten Wachses muss im Umstellungszeitraum (binnen 12 Monaten nach Abschluss des Vertrages mit der Biokontrollstelle), jedenfalls jedoch im selben Imkereijahr, erfolgen. Hat die förderwerbende Person bereits früher im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit der biologischen Bewirtschaftung (ohne biologische Bienenhaltung) begonnen und diesbezüglich einen Vertrag mit einer Biokontrollstelle abgeschlossen, muss der Ankauf des rückstandsfreien Wachses oder des biologisch zertifizierten Wachses binnen 12 Monaten nach dem Beginn der biologischen Bienenhaltung, jedenfalls jedoch im selben Imkereijahr, erfolgen.

Der Einstieg bzw. Umstieg in die biologische Bienenhaltung sowie die biologische Bienenhaltung ist durch den Vertrag mit der Biokontrollstelle nachzuweisen, der Ankauf

von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs sowie der Ankauf von Biofuttermitteln durch die entsprechende Rechnung.

Für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung müssen förderwerbende Personen einen gültigen Biokontrollvertrag vorweisen. Für die Förderung des Ankaufs von Biofuttermitteln kann ein Biokontrollvertrag oder ein Bio-Zertifikat als Nachweis hochgeladen werden.

Achtung:

Der Kauf des Biowachses bzw. des Biofutters soll erst nach Genehmigung des Förderantrages erfolgen.

Projekte, die bereits vor formeller Genehmigung begonnen werden, erfolgen auf das eigene wirtschaftliche Risiko der förderwerbenden Person.

Die entsprechenden Rechnungen werden von der förderwerbenden Person erst beim Zahlungsantrag – nach Genehmigung des Förderantrages – vorgelegt.

Hinweis:

Als Biofuttermittel werden Biorübenzucker und Fertigfutter auf Basis von Biorübenzucker gefördert.

Arbeitspaket/Investitionsart

In der Digitalen Förderplattform wird das Arbeitspaket „Umstieg/Einstieg in die biologische Haltung sowie Ankauf von Biofuttermitteln für die biologische Bienenhaltung“ angehakt angezeigt. Die förderwerbende Person kann auf die nächste Seite wechseln.

Aktivitäten

In diesem Menüpunkt teilt sich der Fördergegenstand 3 in seine beiden Einzelbereiche (Aktivitäten), Biowachs und Biozucker, auf.

Die geplanten Aktivitäten können in der Digitalen Förderplattform ausgewählt werden, indem auf „+“ gedrückt wird. Als Aktivitäten stehen die „Biofuttermittelpauschale pro

Bienenvolk“ und „Wachspauschale pro Bienenvolk“ zur Auswahl. Eine Mehrfachnennung ist bei Bedarf möglich.

Pauschalbeträge

In der Digitalen Förderplattform werden im Menüpunkt „Pauschalbeträge“ die Gesamtsumme des berechneten Förderbetrages und die einzelnen Pauschalbeträge der gewählten Aktivitäten angezeigt.

Achtung:

Für die gewählte Aktivität wird unter „Eingereichte Anzahl“ die Menge der Einheiten (= Anzahl der beantragten Bienenvölker) angegeben.

Beispiel: Es werden für 5 Bienenvölker 50 Kilogramm Biozucker angeschafft. Als „Eingereichte Anzahl“ muss hier 5 eingetragen werden. Dies erfolgt durch Klicken auf das Stift-Symbol.

Für den Fördergegenstand 3 „Biowachs und Biozucker“ müssen mindestens 1 kg Wachs bzw. 10 kg Biofutter pro Bienenvolk angekauft und eingereicht werden.

Tabelle 3: Pauschalbeträge für das Neueinstiegspaket (FG1 und FG2)

	Konventionelle Bienenhaltung	Biologische Bienenhaltung
Pauschalbetrag	€ 1.250	€ 1.550
Davon 70 % Förderung (konventionell) sowie 80 % Förderung (biologisch)	€ 875	€ 1.240

Tabelle 4: Pauschalbeträge für den Ankauf von rückstandsfreiem oder biologisch zertifiziertem Wachs und Biofuttermitteln (FG3)

	Rückstandsfreies oder biologisch zertifiziertes Wachs	Biofuttermittel
Pauschalbetrag	€ 30 pro Volk	€ 15 pro Volk
Maximaler Förderbetrag	€ 3.990	€ 7.500

FG1 und FG2 Neueinstieg BIO und Neueinstieg konventionell

Gemäß Punkt 7.4.1.4 der SRL

Die Förderung beträgt für den Einstieg in die konventionelle Bienenhaltung 70 % und für den Einstieg in die biologische Bienenhaltung 80 % des Pauschalbetrages für das jeweilige Neueinstiegspaket gemäß Anhang III.

Die Förderung besteht in einem pauschalen Zuschuss für die Anschaffung des Neueinstiegspaketes und die Absolvierung des Grundkurses. Das heißt, die Anschaffung des Paketes und die Absolvierung des Grundkurses müssen zur Gänze nachgewiesen werden um eine Förderung zu erhalten. Ist dies nicht der Fall, wird KEINE Förderung ausbezahlt. Wird im Antrag „biologische Bienenhaltung“ angegeben und weist die förderwerbende Person nur die Absolvierung des Grundkurses nach, nicht aber den Kurs für die biologische Bienenhaltung, dann erhält die förderwerbende Person nur die Förderung für die konventionelle Bienenhaltung, sofern das Arbeitspaket rechtzeitig abgeändert wurde (siehe 4.1 Projektänderungen).

Für absolvierte Grundkurse bzw. Kurse für biologische Bienenhaltung kann im Rahmen der Neueinstiegförderung keine zusätzliche Förderung beantragt werden.

FG 3 Aktivität Biowachs

Gemäß Punkt 7.4.2.4 der SRL

Für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung wird der notwendige Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs bezuschusst. Es muss mindestens 1 kg rückstandsfreies Wachs oder biologisch zertifiziertes Wachs pro Volk und dieses für mindestens 5 Völker angekauft werden. Die Förderung beträgt € 30 pro Volk, insgesamt jedoch maximal € 4.000 pro förderwerbender Person).

Die Förderung ist ein Pauschalzuschuss für den Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs und beträgt EUR 30,-- pro Volk, insgesamt jedoch maximal EUR 3.990,-- pro förderwerbende Person. In die Berechnung kann nur jene Anzahl an Völker miteinbezogen werden, für welche auch eine Mindestmenge (1 kg / Bienenvolk) an rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs angekauft wurde.

Dies bedeutet, dass der Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für maximal 133 Bienenvölker, für welche die Mindestmenge Wachs angekauft wurde, gewährt werden kann (EUR 30,-- x 133 Völker = EUR 3.990,--).

Hinweis:

Da die Bewirtschaftung von **mindestens 5 Bienenvölkern** eine Fördervoraussetzung darstellt, müssen auch **mindestens 5 kg rückstandsfreies** oder **biologisch zertifiziertes Wachs** (1 kg / Bienenvolk) angekauft werden

FG3 Aktivität Biozucker

Gemäß Punkt 7.4.2.4 der SRL

Für die biologische Bienenhaltung wird der Ankauf von Biofuttermitteln bezuschusst. Biofuttermittel sind nach dieser SRL Biorübenzucker oder Fertigfutter auf Basis von Biorübenzucker. Es müssen mindestens 10 kg Biofuttermittel pro Volk und diese für mindestens 5 Völker angekauft werden. Die Förderung beträgt € 15 pro Volk, insgesamt jedoch maximal € 7.500 pro förderwerbender Person.

Die Förderung ist ein Pauschalzuschuss für den Ankauf von Biofuttermitteln und beträgt EUR 15 pro Volk, insgesamt jedoch maximal EUR 7.500 pro förderwerbende Person. In die Berechnung kann nur jene Anzahl an Völker miteinbezogen werden, für welche auch eine Mindestmenge (10 kg / Bienenvolk) an Biofuttermittel – Biorübenzucker und Fertigfutter auf Basis von Biorübenzucker – angekauft wurde.

Dies bedeutet, dass der Ankauf von Biofuttermitteln für maximal 500 Bienenvölker, für welche die Mindestmenge Biofutter angekauft wurde, gewährt werden kann (EUR 15,-- x 500 Völker = EUR 7.500,--).

Hinweis:

Da die Bewirtschaftung von **mindestens 5 Bienenvölkern** eine Fördervoraussetzung darstellt, müssen auch **mindestens 50 kg Biofutter** (10 kg / Bienenvolk) angekauft werden.

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgegliedert nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

3.4.1 Kosten

3.4.1.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

3.4.1.2 Förderfähige Kosten

FG1 und FG2 – Neueinstieg BIO und Neueinstieg konventionell

- 5 neue Magazinbeuten
Mindesterfordernis für eine Beute: Bodenbrett, mindestens 2 Zargen und dazugehörige Rähmchen, Deckel
Zulässige Beutenmaße: Zander, Einheitsmaß, Flachzarge, Breitwabe, Langsroth, Dadant, Zadant
- Ankauf von 5 Kunstschwärmen
- Ankauf von 5 Reinzuchtköniginnen

FG3 – Biowachs und Biozucker

- rückstandsfreies und biologisch zertifiziertes Wachs
- Biorübenzucker und Fertigfutter auf Basis von Biorübenzucker

3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere:

- *Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;*
- *Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten; diese Kleinbetragsgrenze kann maßnahmenspezifisch erhöht oder gesenkt werden; für Sektormassnahmen im Bereich Obst und Gemüse - mit Ausnahme der Fördermaßnahme 47-08 - Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 1 000 € (netto);*
- *Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden; Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten/Kreditkarten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.*
- *Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;*

- *Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern zu tragen;*
- *Finanzierungs- und Versicherungskosten, ausgenommen Kosten für Ernteversicherungen, in der Fördermaßnahme 47-24*
- *Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderwerber für die Sektormaßnahmen Obst und Gemüse im Durchführungszeitraum und für Projektmaßnahmen im für die Förderperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten, abzüglich der Finanzierungskosten;*
- *Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z. B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);*
- *Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;*
- *Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen,*
- *Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und*
- *Kosten, die vor dem 1. Jänner 2023 angefallen sind. (SRL 2023-2027, S.)*

3.4.1.3 Maßnahmenspezifische nicht förderfähige Kosten

Kosten, die im Rahmen der Neueinstiegsförderung (FG1 und FG2) nicht förderfähig sind:

- a) Nicht neuwertige, unvollständige und/oder selbstgebaute Beuten
- b) Wirtschaftsköniginnen
- c) Nicht zulässige Beutenmaße (siehe Punkt 3.4.1.2)
- d) Vor dem Förderantrag gekaufte Neueinstiegspakete

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten der voraussichtliche Förderbetrag errechnet. Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten, als auch der Fördersatz und der berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die BST noch ändern.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene

förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften des Förderwerbers
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung,
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften
- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden und entsteht somit noch nicht der Kostenanerkennungstichtag.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die BST fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Mit der Funktion „Einreichen“ wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST (hier: AMA) ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Person eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-Mail.

Hinweis:

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühest möglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Lediglich Planungs- und Beratungskosten zu investiven Projekten werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

Zu beachten ist allerdings, dass Kosten, die bereits vor dem 1.1.2023 angefallen sind, nicht gefördert werden.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens. Daher wird empfohlen zuerst die Genehmigung des Projekts abzuwarten, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 85, GSP-AV

Änderungen des Projekts können bis zum 30. Juni, bei mehrjährigen Projekten bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, in dem der Durchführungszeitraum endet, beantragt werden, soweit nicht für die von der Änderung betroffenen Leistungen bereits ein Zahlungsantrag eingereicht wurde.

Achtung:

Falls es zu einer Änderung zwischen der Förderantragstellung und dem Zahlungsantrag kommt, muss unbedingt **vor dem Zahlungsantrag und vor dem 30. Juni eine Projektänderung** beantragt werden.

Wird die Änderung erst beim Zahlungsantrag angegeben, muss der Antrag abgelehnt werden.

z.B.

Es wurde eine Neueinstiegsförderung BIO im Förderantrag beantragt, es werden aber nur Teilnahmebestätigungen über 24 BE (es fehlen also die zusätzlichen 8 BE über die biologische Bienenhaltung) beim Zahlungsantrag hochgeladen. In diesem Fall muss **vor dem Zahlungsantrag eine Projektänderung** beantragt werden.

Änderungen eines Projekts können per E-Mail (imkereifoerderung@ama.gv.at) formlos übermittelt werden.

Dazu sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Es muss die gewünschte Änderung bekanntgegeben werden.
- Der Änderungsantrag muss händisch unterschrieben (Kopie) oder mit der eigenen Handy-Signatur (www.handy-signatur.at) versehen werden.

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die BST über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3).

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Für Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen, Mitteilungspflichten gelten die Bestimmungen der §§ 85, 87, 14 und 15 GSP-AV (Punkt 10.5.2 – 10.5.5 der SRL).

§ 85. Änderungen des Projekts können bis zum 30. Juni, bei mehrjährigen Projekten bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, in dem der Durchführungszeitraum endet, beantragt werden, soweit nicht für die von der Änderung betroffenen Leistungen bereits ein Zahlungsantrag eingereicht wurde.

§ 87 (1) Ein Förder- oder Zahlungsantrag oder eine Anzeige kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Eine solche Rücknahme wird von der Bewilligenden Stelle registriert.

(2) Hat die Bewilligende Stelle den Förderwerber bereits auf einen Verstoß in den in Abs. 1 genannten Unterlagen hingewiesen oder wurde bereits eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder wurde bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, so können die vom Verstoß betroffenen Teile der genannten Unterlagen nicht zurückgenommen werden.

(3) Durch Rücknahmen nach Abs. 1 werden die Förderwerber wieder in die Situation versetzt, in der sie sich vor Einreichung der betreffenden Unterlagen oder des betreffenden Teils davon befanden.

§ 14. (1) Der Begünstigte hat jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen übereinstimmen, der AMA oder der Bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Die Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist von Übergeber und Übernehmer binnen vier Wochen ab Wirksamkeitsbeginn, jedoch rechtzeitig vor der nächsten Antragstellung anzuzeigen, außer die verzögerte Meldung ist auf Umstände zurückzuführen, die nicht in der Einflussosphäre von Übergeber und Übernehmer gelegen sind. Die Anzeige einer Betriebsübertragung (Bewirtschafterwechsel) ist eigenhändig zu unterschreiben.

§ 15. (2) Kommt es bei Projektmaßnahmen und Sektormaßnahmen im Bereich Imkerei während der Umsetzung des Projekts oder während der Behalteverpflichtung zu einem Wechsel des Bewirtschafter bzw. Projektträgers, kann die Bewilligende Stelle der Fortführung des Projekts durch den Übernehmer im Rahmen eines Vertragsbeitritts

zustimmen, vorausgesetzt der Übernehmer erfüllt zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Fördervoraussetzungen.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Bewirtschafter:innenwechsel. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Änderungen des Projekts können bis zum 30. Juni, bei mehrjährigen Projekten bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, in dem der Durchführungszeitraum endet, beantragt werden, soweit nicht für die von der Änderung betroffenen Leistungen bereits ein Zahlungsantrag eingereicht wurde.

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Bekanntgabe aller weiteren nachträglich beantragten Förderungen für dasselbe Projekt.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden. Bei einem bereits begonnenen Projekt ist jedoch zu beachten, dass der Kostenanerkennungsstichtag neu vergeben wird und bereits angefallene Kosten daher nicht mehr förderfähig sind. Ebenso sind bereits vor der neuerlichen Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr förderfähig, wenn für sie die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt.

4.3.2 Behalteverpflichtung

betreffend Fördergegenstand 1 und 2: Neueinstieg BIO und Neueinstieg konventionell

Gemäß Punkt 7.4.1.5 der SRL

Es sind mindestens 5 Völker über einen Zeitraum von mindestens 2 Kalenderjahren zu bewirtschaften (Nachweis durch erforderliche Meldungen im VIS; maßgeblich ist dabei die Anzahl der Völker bei der jeweiligen Frühjahrs-VIS-Meldung in den beiden Kalenderjahren der Bewirtschaftung; Völkerverluste, die im Laufe der Saison entstehen, sind im Herbst oder anschließendem Frühjahr aufzufüllen, sodass bei der Frühjahrs-VIS-Zählung mindestens 5 Völker gemeldet werden können). Jede nachhaltige Verringerung der Anzahl der Bienenvölker unter 5 Völker im Zeitraum der verpflichteten Bewirtschaftung über die angeführten 2 Kalenderjahre sowie die Aufgabe der Bienenhaltung während dieser 2 Kalenderjahre ist binnen 14 Tagen an die Zahlstelle zu melden.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung (Näheres siehe Informationsblatt Sanktionen).

4.3.3 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV (Punkt 7.1.12 der SRL).

§ 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

- 1. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;*
- 2. buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (zB bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge);*
- 3. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;*
- 4. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (zB Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameratechnik) vornehmen.*

Da viele förderwerbende Personen keine Bücher führen müssen, gilt eine abgestufte Verpflichtung, in welcher Form die Vorgänge zum Projekt in bestehenden Aufzeichnungen von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt dargestellt werden sollen. Nur wenn keine Möglichkeit zur Abgrenzung gegeben ist, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags akzeptiert werden.

4.3.4 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Die förderwerbende Person hat Daten, die für Überprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.5 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV (Punkt 7.1.13 der SRL).

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belegeim Fall von Projektmaßnahmen und Sektormassnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die längere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt somit nur für Projekte im außeragraren Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind.

4.4 Sanktionen

Die entsprechenden Detailinformationen sind im Informationsblatt „Sanktionen“ unter <https://www.ama.at/dfp> ersichtlich.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Durchführungszeitraum Maßnahme 55-02	20
Tabelle 2: Fördergegenstände gemäß Punkt 7.4 der SRL	21
Tabelle 3: Pauschalbeträge für das Neueinstiegspaket (FG1 und FG2)	30
Tabelle 4: Pauschalbeträge für den Ankauf von rückstandsfreiem oder biologisch zertifiziertem Wachs und Biofuttermitteln (FG3).....	30

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
AMA	Zahlstelle Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BST	Bewilligende Stelle
DFP	Digitale Förderplattform
FG	Fördergegenstand
GSP-AV	GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
SRL	Sonderrichtlinie

Impressum

Impressum gemäß § 24 (3) Mediengesetz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)

Postadresse: Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich

Tel.: (+43 1) 711 00 0

Fax: (+43 1) 71100- 606503

E-Mail-Adresse / Kontakt: office@bml.gv.at

Bildnachweis: Titelbild von HiveBoxx auf <https://unsplash.com/>

Wien, März 2023